

Aus: Traugott von Heintze, Lauenburgisches Sonderrecht, Ratzeburg 1909, S. 1-9

## Das Herzogtum Lauenburg bis zur Einverleibung in Preußen<sup>1</sup>

### 1. Die Zeit bis zum Aussterben der Askanier

Das Gebiet des jetzigen Kreises Herzogtum Lauenburg war zu Karls des Großen Zeit und bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts Grenzland zwischen [Sachsen](#) und [Slawen](#).

Es schloß einerseits den größten Teil des alten Polabengaues in sich, der zwischen Bille, Trave, Sude, Elde und Elbe gelegen war und nach dem wendischen Volksstamm der [Polaben](#), d. h. Elbanwohner, seinen Namen führte, und umfaßte andererseits den südöstlichen Teil der sächsischen Mark, der das Dreieck zwischen Bille, Elbe und Delvenau ausfüllte und von den Wenden „[Sadelbande](#)“, d. h. das Land jenseits des Grabens, genannt wurde.

Gehörte auch das ganze Gebiet bereits seit Ottos des Großen Zeit zur [Billungischen Mark](#) und insofern zum [Herzogtum Sachsen](#), so wogten doch noch jahrhundertlang die Grenzkriege zwischen Sachsen und Wenden [[Wendenkreuzzug](#)] mit wechselndem Erfolg hinüber und herüber, bis es [Heinrich dem Löwen](#) endgültig gelang, das ganze Gebiet den Slawen zu entreißen und damit der Christianisierung zu erschließen. Nachdem bereits im Jahre 1142 [Heinrich von Botwide](#) als erster [Graf von Ratzeburg](#) mit dem Polabengau belehnt war, errichtete Heinrich der Löwe im Jahre 1149 in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Hamburg das [Bistum Ratzeburg](#) und stattete es mit reichem Besitz in dem zur Grafschaft Ratzeburg gehörigen [Land Boitin](#) aus.

Die nächsten Jahrzehnte brachten wieder blutige Kämpfe und wiederholten Wechsel in der Herrschaft. Machte auch die [Christianisierung](#) des Landes selbst dank der vom Grafen Heinrich in umsichtiger Weise in seine Gebiete geleiteten [deutschen Einwanderung](#) erfreuliche Fortschritte, so hörte doch die Beunruhigung durch die Einfälle heidnischer Nachbarn nicht auf, und mehr als einer aus dem Geschlecht der Ratzeburger Grafen fiel in den immer von neuem entbrennenden Grenzkämpfen.

Unheilvoller aber noch war für das Land der Ausbruch des ganz Deutschland erschütternden Krieges zwischen [Welfen](#) und [Hohenstaufen](#). Von den beiden letzten Ratzeburger Grafen blieb der Vater seinem alten Lehnsherrn treu, während sein letzter überlebender Sohn sich zu den Feinden des Herzogs gesellte. Bei [Boizenburg](#) wurde der Vater vom Sohn geschlagen und in die Verbannung getrieben und bald nach der Versöhnung starben beide kurz nacheinander, so daß im Jahre 1198 das Geschlecht der [Badwiden](#) erlosch.

Mittlerweile [1180] war an Stelle des geächteten Welfen [Bernhard von Askanien](#), der Sohn Albrechts des Bären, mit dem [Herzogtum Sachsen](#) belehnt worden. Allein vorderhand war er weder imstande, die heimgefallene Grafschaft Ratzeburg noch auch nur seinen eigenen Besitz nördlich der Elbe zu behaupten. Denn wie immer in den Zeiten innerer Zerrüttung benutzte auch jetzt der feindliche Nachbar den nach kurzer Pause um den Besitz der Kaiserwürde neu entbrennenden Streit zwischen Hohenstaufen und Welfen, um sich auf Kosten des Reichs zu stärken.

[Waldemar II.](#), Dänemarks gewaltiger Siegeskönig, fiel im Jahre 1201 in die deutschen Nordmarken ein, vertrieb den Grafen [Adolf von Schauenburg](#) aus Holstein und [Adolf von Dassel](#) aus der Grafschaft Ratzeburg und unterwarf sich das ganze Gebiet nördlich der Elbe bis weit in den Osten hinein. Erst nach

<sup>1</sup> Literatur:

[von Duve](#), Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogtums Lauenburg von der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 1851. Ratzeburg 1857.

Hellwig, Grundriß der Lauenburgischen Geschichte zum Haus- und Schulgebrauch. 2. Aufl. Ratzeburg 1892.

Hellwig, Kleine Heimatkunde für den Kreis Herzogtum Lauenburg. Ratzeburg 1898.

Kleinworth, Kurzgefaßte Geschichte des Herzogtums Lauenburg. Mölln 1874.

[von Kobbe](#), Geschichte u. Landesbeschreibung d. Herzogt. Lauenburg. Altona 1836.

Manecke, Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Ämter und adelichen Gerichte des Herzogtums Lauenburg. Herausg. von Dührsen. Mölln 1884.

Ferner die Publikationen des [Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg](#). 1884–1907.

der [Schlacht von Bornhöved](#) [1227], die den deutschen Norden von der dänischen Herrschaft befreite, gelang es [Albrecht I.](#), dem zweiten sächsischen Herzog aus askanischem Stamm, die Grafschaft Ratzeburg und das Land Sadelbande mit seinen übrigen Gebieten zu vereinigen.

War auch dies neue [Herzogtum Sachsen](#) dem alten Stammesherzogtum Heinrichs des Löwen weder an Macht noch an Ausdehnung vergleichbar, so bildete das spätere Herzogtum Lauenburg damals doch einen Teil eines wenn auch räumlich zersplitterten, so doch in seiner Gesamtgröße achtungsgebietenden Länderbesitzes. Außer der Grafschaft Ratzeburg und der Vogtei Sadelbande umfaßte es die Vogtei Bergedorf, den halben Sachsenwald, die Lande um Wittenburg und das Land Hadeln an der Unterelbe, das zu den Heinrich dem Löwen entrissenen Ländern gehörte, während die Grafschaft Anhalt an Albrechts jüngeren Bruder Heinrich gefallen war. Allein auch dieser schöne Besitz wurde wie so manches andere deutsche Land durch Erbteilungen, Verpfändung und Verkauf, mit einem Worte durch die Kurzsichtigkeit und die Verschwendung seiner Fürsten, zersplittert und entwertet.

Bereits 1296 führte die Teilung zwischen [Albrecht II.](#) und den drei hinterlassenen Söhnen seines Bruders [Johann](#) zur Bildung zweier selbständiger Herzogtümer. Albrecht II. erhielt die wittenbergischen Lande und wurde der Stammvater der Herzöge von [Sachsen-Wittenberg](#) oder Obersachsen, Johanns Söhne erhielten das Herzogtum Niedersachsen oder [Sachsen-Lauenburg](#)<sup>2</sup>, zu dem noch das Land Hadeln geschlagen wurde. Wenige Jahre später wurde auch das Herzogtum Niedersachsen noch einmal geteilt, und zwar in der Weise, daß der älteste der drei Brüder Bergedorf und Mölln als eigenes Herzogtum ablöste, während die beiden andern im gemeinsamen Besitz der übrigen Lande blieben. Ganz abgesehen von der Schwächung, die das Ansehen der niedersächsischen Herzöge durch diese Teilung erleiden mußte, ging in den hundert Jahren bis zum Aussterben der Bergedorfer Linie (1401) fast deren ganzes Herzogtum in fremden Besitz über. Fortwährend von Geldmangel gedrückt, fing man mit der Verpfändung einzelner Güter und Dörfer an, verkaufte 1359 die Stadt Mölln mit der ganzen zugehörigen Vogtei an Lübeck und verpfändete 11 Jahre später Bergedorf, den letzten Besitz der Mölln-Bergedorfer Linie, an dieselbe Stadt.

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, daß die niedersächsischen Herzöge nicht imstande waren, ihren rechtmäßigen Ansprüchen im Reich Geltung zu verschaffen. Der Streit mit den obersächsischen Vettern um [Kurhut](#) und [Erzmarschallamt](#) wurde durch die [Goldene Bulle](#) [1356] endgültig zugunsten der Wittenberger Linie entschieden, und als diese im Jahre 1422 erlosch, konnte Kaiser [Sigismund](#) es unbedenklich wagen, ohne Rücksicht auf die Lauenburger Linie das Land und die Kurwürde den [Wettinern](#) zu übertragen. Eindruckslos verhallten die Proteste des ohnmächtigen Fürsten in einer Zeit, wo es nötig war, auch die klarsten Rechte durch das Rasseln mit dem Schwert zu unterstützen.

Herrische, zum Teil rohe und grausame Naturen, die nötigenfalls vor keiner Gewalttat und keiner Rechtsverletzung zurückscheuten, waren die lauenburgischen Herzöge dieser Epoche echte Kinder ihrer Zeit. Vielleicht würden sie, zur Herrschaft eines mächtigeren Landes berufen, sich einen Namen in der Geschichte erworben haben, so aber, ohne Geld und ohne Heer, ja fast ohne Land, nicht imstande, große Unternehmungen durchzuführen, betätigten sie ihre gewalttätigen Neigungen nur in räuberischen Überfällen, in grausamer Rache an den in ihre Hände fallenden Feinden, in ohnmächtigen Versuchen, die verpfändeten und verkauften Gebiete durch listige Anschläge und rechtlosen Friedensbruch zurückzugewinnen. Es waren Abenteurer, keine Herrscher. So schlugen denn auch die Versuche [Erichs IV.](#) und [Erichs V.](#), nach dem Aussterben der Bergedorfer Linie Mölln und Bergedorf zurückzugewinnen, fehl, und ebensowenig hatten die fortgesetzten Gewalttaten und Übergriffe, die [Magnus I.](#) und [Franz I.](#) gegen das Stift Ratzeburg verübten, praktischen Erfolg. Sie erreichten durch ihr Verhalten das gerade Gegenteil von dem, was sie erstrebten. Das aufs äußerste gereizte und schwer heimgesuchte, aber niemals wirklich unterworfenen Stift entzog sich völlig ihrem Einfluß und suchte Hilfe bei den mecklenburgischen und lüneburgischen Herzögen, die ihm auch bereitwilligst gewährt wurde.

---

<sup>2</sup> Bis zum Aussterben der Askanier blieb der Name Herzogtum Niedersachsen gebräuchlich. Der Ausdruck Herzogtum Lauenburg wurde zuerst von der Kaiserlichen Kanzlei in dem Streit gebraucht, der sich nach dem Aussterben der Linie Sachsen-Wittenberg über die Kurwürde erhob. (Hellwig, Grundriß der lauenburgischen Geschichte, Anm. S. 9.)

[Franz II.](#), der im Jahre 1581 nach langen Kämpfen mit dem älteren Bruder zur Herrschaft gelangte, besaß die herrische und aufbrausende Natur seiner Vorgänger, aber daneben echte Herrschertugenden. Namentlich hatte er unstreitig organisatorische Gaben. In seine Zeit fällt die Einführung einer lutherischen Kirchenordnung [1585], durch die das Konsistorium geschaffen wurde; die Hofgerichtsordnung von 1578 wird schon zum großen Teil ihm zuzuschreiben sein, von ihm wurde zum ersten Mal eine ständige Regierung eingerichtet. Dazu kommt noch an bedeutsamen gesetzgeberischen Handlungen der Erlaß zweier Polizeiornungen für die Städte Ratzeburg und Lauenburg, einer Deichordnung und einer *Konstitution zur Förderung der heilsamen Justiz*. Während seiner Regierung wurde die [Ewige Union der Ritter- und Landschaft](#) [1585] abgeschlossen und von ihm bestätigt, durch die unter anderem für die Zukunft den schädlichen Landesteilungen ein Riegel vorgeschoben wurde. Endlich war Franz II. seit Jahrhunderten der erste lauenburgische Fürst, der über große Geldmittel verfügte und sie im Interesse des Landes verwandte, Landesschulden tilgte, verpfändete Besitzungen einlöste.

Die letzten Fürsten askanischen Stammes waren besser geartet als ihre Vorgänger und redlich bemüht, im Innern Ordnung und Ruhe herzustellen, aber jetzt kam der Feind von außen: die Kriegsfurie, die ganz Deutschland an den Rand des Verderbens brachte, ließ das arme Ländchen auch jetzt nicht zur Ruhe kommen. Bei Franz des II. Tode war soeben der [Dreißigjährige Krieg](#) ausgebrochen, und auch nach Lauenburg trug er seine Schrecken. Trotz seiner Neutralität konnte Franz II. [Nachfolger](#) es nicht verhindern, daß sein Land nacheinander von den Truppen fast aller kriegführenden Mächte überschwemmt und gebrandschatzt wurde, zweimal waren es seine eigenen Brüder, von denen der eine in kaiserlichen, der andere in schwedischen Diensten fand, die dem Herzogtum Verderben brachten. Der westfälische Frieden (1648) gab Lauenburg nichts, sondern nahm ihm nur für immer die Hoffnung, sich doch noch einmal das alte Hochstift Ratzeburg anzugliedern, es wurde säkularisiert und fiel den mecklenburgischen Herzögen zu.

Die beiden letzten Lauenburger [Julius Heinrich](#) und [Julius Franz](#) (wenn man die nur einige Monate dauernde Regierungszeit Franz Erdmanns außer Betracht läßt) waren Katholiken. Beide standen in kaiserlichen Diensten und lebten meist auf ihren Besitzungen in Böhmen<sup>3</sup>. Irgendeinen Gewissenszwang auf ihre lutherischen Untertanen auszuüben, haben sie niemals versucht. In den letzten Regierungsjahren Julius Franzens wurden noch mehrere, lange Zeit hingeschleppte Prozesse wegen verpfändeter Gebietsteile zum Abschluß gebracht, Bergedorf wurde Lauenburg 1672 endgültig abgesprochen, auch der halbe Sachsenwald sollte nach der Entscheidung der Reichsgerichte an die Städte Lübeck und Hamburg fallen, blieb aber tatsächlich in lauenburgischem Besitz, weil Julius Franz die Besitzergreifung durch die Städte mit bewaffneter Hand verhinderte. Endlich wurde die Stadt [Mölln](#) 1683 nach Erlegung von 30.000 Talern Lauenburg zurückgegeben. Am 29. September 1689 starb Julius Franz auf seiner Besit-zung [Reichstadt](#) in Böhmen, als der letzte seines Geschlechts.

## 2. Die Hannöversche Herrschaft

Unmittelbar nach seinem Tod erhoben der Kurfürst von Sachsen, der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, der Fürst von Anhalt und Herzog [Georg Wilhelm von Lüneburg-Celle](#) Erbansprüche<sup>4</sup>. Zu einer eigentlichen Entscheidung der Rechtsfrage ist es nicht gekommen. Herzog Georg Wilhelm wußte sich bereits in den ersten Oktobertagen in den Besitz des Landes zu setzen, und alle Proteste der anderen Fürsten bei Kaiser und Reichstag blieben erfolglos. Der tatsächliche Besitz und die damalige Machtstellung des braunschweig-lüneburgischen Hauses wirkten überzeugender als alle Rechtsgutachten. Kursachsen und die ernestinischen Fürsten wurden abgefunden, Herzog [Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel](#), der eine Zeitlang Mitbesitzer war, anderweitig entschädigt, die übrigen Prätendenten auf den Rechtsweg verwiesen. Mit dem Tod Georg Wilhelms (1705) fielen seine Lande an die in Hannover

<sup>3</sup> Die Herrschaft Reichstadt war dem Herzog Julius Heinrich von seiner dritten Gemahlin in die Ehe gebracht, während er die Herrschaft [Schlackenwerth](#) durch Kauf von Kaiser Ferdinand II. erworben hatte.

<sup>4</sup> Später kamen noch hinzu die sächsischen Herzöge der ernestinischen Linie; Holstein-Gottorp wegen mehrerer im Amte Schwarzenbek belegener, ehemals zum Kloster Reinbek gehörigen Dörfer; die beiden Töchter des letzten Herzogs wegen des für allodiales Erbland ausgegebenen Landes Hadeln; und endlich protestierte noch im Jahre 1723 der König von Preußen auf Grund eines mit Mecklenburg abgeschlossenen Erbvertrages gegen die feierliche Belehnung des braunschweigischen Fürstenhauses. (von Duve, a. a. O. 771.)

residierende Kurlinie seines Hauses. Im Jahr 1716, nachdem Kurfürst Georg Ludwig als [Georg I.](#) den großbritannischen Thron bestiegen hatte, erfolgte die Belehnung mit Lauenburg. Erst 1731 fiel ihm das bisher in kaiserlicher Sequestur verwaltete [Land Hadeln](#) zu.

Die staatsrechtliche Form, in der die Vereinigung Lauenburgs mit dem Kurfürstentum Hannover erfolgte, war die Personalunion mit gewissen Annäherungen zur Realunion. Lauenburg blieb selbständiges Herzogtum und erhielt im [Landesrezeß](#) von 1702 die Betätigung seiner ständischen Rechte und Privilegien; es behielt seine Landeskollegien und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Dagegen lag in allen Rechts- und Verwaltungsfragen die letzte Entscheidung bei den hannoverschen Behörden, auch wurde das Kammerwesen von der lauenburgischen Regierung abgelöst und in der hannoverschen Kammer mitbearbeitet.

Die Hannoversche Herrschaft brachte dem Land friedliche Zeiten und aufblühenden Wohlstand. Fehlte auch jedes persönliche Band zwischen dem Fürsten, der fern von seinen deutschen Stammländern in England weilte, so konnte gerade Lauenburg diesen Mangel verhältnismäßig leicht verschmerzen, da es schon unter den letzten Askaniern, an die Abwesenheit seines Fürsten gewöhnt, die Erfahrung hatte machen müssen, daß diese Zeiten für das Land nicht die schlechtesten gewesen waren. Zweifellos aber hat der Mangel jedes persönlichen Verhältnisses zwischen dem Land und seinem Fürsten mit dazu beigetragen, daß Lauenburg in den mehr als hundert Jahren hannoverscher Herrschaft auf allen Gebieten seine Eigenheit bewahrte und nach Ablauf der Zeit dem Nachbarstaat, mit dem es den Herrscher gemeinsam hatte, fast ebenso fremd gegenüberstand wie zu Beginn. Man hat den Lauenburgern in späterer Zeit wohl vorgeworfen, daß es ihnen an Patriotismus fehle und daß sie den Landesherrn ebenso leicht wechselten, wie sich ein Wappen durch ein anderes ersetzen läßt. Der Vorwurf ist unberechtigt. Der Patriotismus mußte sich in einem Land, das in Jahrhunderten kaum einmal seinen Fürsten zu sehen bekam, anders entwickeln als in einem Volk, daß durch Freud und Leid, in schweren und guten Zeiten aufs innigste mit seinem Herrscherhaus verwachsen ist. Der Patriotismus Lauenburgs zeigte sich in seiner Liebe zum Land selbst, in seinem zähen Festhalten an altem Recht und alten Gebräuchen. Der jeweilige Fürst galt ihm nur so viel, als er das Wohl des Landes beförderte. Wechselte die Herrschaft, ohne daß die Regierungsgrundsätze wechselten, so wurde der Tausch ohne Erregung hingenommen.

In politischer Beziehung brachte das 18. Jahrhundert dem Herzogtum keine bedeutsamen Ereignisse, es waren Jahre der Sammlung und der Ruhe. Wichtig für das Land war dagegen die Beendigung zweier schwebender Prozesse über ehemals verpfändete Gebietsteile. Der eine Rechtsstreit, der bereits seit hundert Jahren währte, drehte sich um das Amt [Steinhorst](#), das seit 1575 im Besitze Holsteins war. Durch Vergleich fiel es 1739 gegen Zahlung von 70.000 Talern an Lauenburg zurück. Ebenfalls durch Vergleich fanden die Streitigkeiten mit Lübeck über die [Landbezirke der ehemaligen Vogtei Mölln](#) ihren Abschluß. Wurde auch ein großer Teil der alten Vogtei zurückgegeben, so mußten doch eine Reihe blühender Dörfer in den Händen der alten Gläubigerin gelassen werden. Die Sünden der Väter waren nicht ungeschehen zu machen.

Die [napoleonischen Kriege](#) zogen auch Lauenburg wieder in den Strom der Weltgeschichte, und nun geschah es, daß Lauenburg innerhalb von 13 Jahren nicht weniger als sechsmal seinen [Herrscher wechselte](#). Im Jahr 1803 von Franzosen besetzt, wurde es mit Hannover 1806 auf kurze Zeit preußisch, um nach der [Niederlage von Jena und Auerstedt \[1806\]](#) wieder in die Hände des [Franzosenkaisers](#) zu fallen, der es zunächst von einer Landesadministrationskommission selbständig verwalten ließ, und es dann im Dezember 1810 als Teil des [Departements der Elbmündungen](#) seinem Reich einverleibte. Erst im Dezember 1813 wurde das Land endgültig von den Franzosen geräumt und wiederum mit Hannover vereinigt. Allein schon kurze Zeit später wurde von den Diplomaten des [Wiener Kongresses](#), denen Lauenburg nichts war als ein bequemes Tauschmittel, das beliebig wie eine Figur auf dem Schachbrett hin und her geschoben werden konnte, anderweitig über das Land verfügt.

### 3. Die dänische Zeit

Ohne die Stände zu fragen, die in schwerer Zeit treu zum englischen Königshaus gestanden hatten, riß man den alten Landesverband auseinander, ließ Hadeln und das Amt Neuhaus bei Hannover und gab den Rest als Tauschware an Preußen, das es seinerseits gegen andere Gebiete an Dänemark verhandelte.

Die Bitterkeit dieses Verfahrens wurde für Lauenburg dadurch gemildert, daß auch unter der Herrschaft des dänischen Königs dem Herzogtum im Wesentlichen seine selbständige Stellung erhalten blieb. Der König von Dänemark wurde Herzog von Lauenburg und trat als solcher freiwillig dem [Deutschen Bund](#) bei. Lauenburg war nicht nur dem Namen nach, sondern auch tatsächlich ein eigenes Herzogtum unter gesonderter Verwaltung und mit eigener Rechtspflege, auch den obersten Instanzen, die außerhalb des Landes ihren Sitz hatten, wurde ausdrücklich die Bezeichnung „Lauenburgisch“ hinzugefügt. Ohne hier auf die Nachteile der dänischen Herrschaft<sup>5</sup> einzugehen, muß billigerweise anerkannt werden, daß man sich in Kopenhagen das Wohl des Landes angelegen sein ließ. Die Steuern waren trotz der erheblichen Kriegsschulden keineswegs drückend, ein großer Teil des Domänialreinertrages wurde im Landesinteresse verwendet, durch Anlegung von Chausseen wurde der Verkehr erleichtert und gehoben.

Unter diesen Umständen darf es nicht überraschen, daß man in Lauenburg der wachsenden Spannung zwischen Schleswig-Holstein und Kopenhagen zunächst völlig kühl und unparteilich gegenüberstand. Noch war der dänische König den lauenburgischen Rechten in keiner Weise zu nahegetreten, und was hätte die Lauenburger veranlassen sollen, zugunsten eines Volksstammes, mit dem sie ein geistiges Band, ein Blatt gemeinsamer Geschichte seit den Tagen von Bornhöved verknüpfte, gegen ihren wohlwollenden Landesherrn Partei zu ergreifen.

Der berüchtigte „offene Brief“ König [Christians VIII.](#) [vom 8. Juli 1846], der verkündete, daß „die dänische Monarchie ein einziges ungeteiltes Reich bilde, welches unmittelbar nach den Bestimmungen des [Königsgesetzes](#) vererbt werde“, berührte zum ersten Mal Fragen, die auch für Lauenburg in der Zukunft von höchster Wichtigkeit sein konnten. In mehreren Eingaben an den König und die Regierung legten damals Ritter- und Landschaft Verwahrung gegen die Übertragung der Bestimmungen des Königsgesetzes auf Lauenburg ein, das als altes deutsches Mannslehen an den dänischen König gekommen sei und dessen uraltes Erbfolgerecht durch den offenen Brief verletzt werde. Ausdrücklich aber hob man dabei hervor, wie schmerzlich man es empfunden habe, daß das Land dadurch unfreiwillig und ohne Veranlassung in den Konflikt der benachbarten beiden Herzogtümer hineingezogen sei.<sup>6</sup>

Noch bevor diese Vorstellungen endgültig beschieden wurden, starb Christian VIII. und sein Nachfolger [Friedrich VII.](#) gab durch die auf Drängen der Kopenhagener Demokraten verfügte Einverleibung Schlesiens das Signal zur einmütigen [Erhebung Schleswig-Holsteins](#). Lauenburg hat an dieser Bewegung nicht teilgenommen, und so begreiflich es sein mag, daß man in Schleswig-Holstein, wo die Wogen der Begeisterung hoch gingen, diese Zurückhaltung des deutschen Nachbarherzogtums, das in der Erbfolgefrage soeben dieselben Rechte verteidigt hatte wie Schleswig-Holstein, als Verrat an einer gemeinsamen Sache empfand, so folgerichtig hat man dennoch damals vom lauenburgischen Standpunkt aus gehandelt. Es war eben keine gemeinsame Sache, um die es sich handelte. Der Verfassungsbruch des Königs hatte seine lauenburgischen Rechte verletzt und die Erbfolgefrage lag noch in weitem Felde.

---

<sup>5</sup> Sie sind bereits in der Vorbemerkung gestreift. Dort heißt es (S. XII): „Der Anfall des Landes an Dänemark [hatte] einen völligen Stillstand in der Rechtsentwicklung im Gefolge. Bedeutete schon die Trennung von Hannover, und zwar zu einer Zeit, in der dort ein besonders lebhaftes Tempo in der Gesetzgebung einsetzte und viel Überlebtes ausgemerzt wurde, einen schweren Verlust, so war die Vereinigung gerade mit Dänemark doppelt verhängnisvoll. Teils aus sachlicher Unkenntnis und mangelndem Verständnis für die Forderungen einer neuen Zeit, zum Teil aber auch aus politischer Ängstlichkeit verzichtete man in Kopenhagen nicht nur auf jede eigene gesetzgeberische Initiative, sondern betrachtete auch alle aus dem Lande selbst aufsteigenden Anregungen mit dem größten Mißtrauen. So war es nicht die Schuld der Lauenburger, daß, als nach fast fünfzigjähriger dänischer Herrschaft das Herzogtum dem König von Preußen zufiel, auf fast allen Gebieten des öffentlichen und Privatrechts eine derartige Rückständigkeit herrschte, als ob die Staatsmaschine inzwischen völlig stillgestanden hätte.“

<sup>6</sup> Siehe Näheres in dem Aufsatz „Das Herzogtum Lauenburg und die Deutsche Frage“ von Bertheau im Archiv Bd. 7 Heft 1, 84 ff.

Man kann daher die Neutralität Lauenburgs in den Kämpfen zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark nur als korrekt bezeichnen, besonders da die lauenburgische Regierung deutlich zum Ausdruck brachte, daß das Herzogtum beim wirklichen Ausbruch eines Krieges zwischen dem Deutschen Bund und Dänemark sich der deutschen Sache anschließen und seinen Bundespflichten genügen werde.

Überhaupt führten die Jahre von 1848 bis Ende 1850, in denen das Land teils unmittelbar durch Bundeskommissare, teils durch eine interimistische höchste Landesbehörde verwaltet wurde, ganz von selbst zu einer inneren Loslösung von Dänemark und zu engerem Anschluß an das deutsche Vaterland.

Und als endlich unter dem Druck der Großmächte der [Berliner Frieden](#) [1850] geschlossen und die landesherrliche Gewalt im Herzogtum Lauenburg wiedereingeführt wurde, blieb im Herzen des Volkes eine Sehnsucht nach der Befreiung von dänischer Herrschaft zurück, die man eben jetzt als Fremdherrschaft zu empfinden begann.

Durch die Aufhebung aller von der Zwischenregierung erlassenen fortschrittlichen Gesetze und die gezwungene Rückschraubung aller Verhältnisse auf die Zustände vor 1848 wurde die Stimmung begreiflicherweise verschlechtert, bewies doch Dänemark damit zur Evidenz seine Unfähigkeit zur Einführung zeitgemäßer Reformen.

Überdies trat doch auch in Kopenhagen immer offensichtlicher das Bestreben hervor, Lauenburg wenn auch nicht wie Schleswig zu danisieren, so doch organisch mit dem Königreich zu vereinigen. Das [Verfassungsgesetz](#) vom 2. Oktober 1855, das in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten die gesetzgebende Gewalt dem König und dem Reichsrat gemeinschaftlich übertrug und alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich als für einzelne Landesteile gesondert bezeichnet waren, für gemeinschaftliche erklärte, bedeutete eine offene Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte Lauenburgs. Eine Verwahrung der Ritter- und Landschaft wurde im Januar 1857, wenn auch in wohlwollenden und gemäßigten Ausdrücken, ablehnend beschieden, worauf die Ritter- und Landschaft sich genötigt sah, beschwerdeführend an den [Bundestag](#) zu gehen. Eine eminent praktische Bedeutung hatte diese Beschwerde dadurch erhalten, daß der [Reichsrat](#) inzwischen den Verkauf der lauenburgischen Domäne [Hollenbek](#) beschlossen und damit in die finanziellen Verhältnisse des Landes eingegriffen hatte, zu deren Veränderung verfassungsgemäß die Zustimmung der Ritter- und Landschaft erforderlich war.

Wenn der König auch durch Beschluß der [Deutschen Bundesversammlung](#) bewogen wurde, im Jahre 1858 das Verfassungsgesetz für Lauenburg wieder aufzuheben, so war doch durch diesen versuchten Rechtsbruch das Vertrauen zur dänischen Regierung aufs Neue stark erschüttert. Mittlerweile wurde auch die Erbfolgefrage immer brennender, und als nach dem Tod Friedrichs VII. und der Thronbesteigung [Christians IX.](#) der Deutsche Bund zur Exekution gegen Dänemark schritt, erhob sich auch in Lauenburg immer lauter der Ruf: Los von Dänemark! Die [kriegerischen Ereignisse](#) zwangen Dänemark zur Aufgabe des Landes. Der [Wiener Friede](#) [1864] enthielt die Abtretung Lauenburgs an Österreich und Preußen, und in der [Gasteiner Konvention](#) [1865] übertrug auch Österreich seine Rechte gegen Entschädigung an Preußen.

So wurde König [Wilhelm I.](#) von Preußen der letzte Herzog von Lauenburg<sup>7</sup>, das er durch [Patent vom 13. September 1865](#) in Besitz nahm. Mit dem 1. Juli 1876 wurde die [Personalunion](#) zur [Realunion](#). Lauenburg ging in Preußen auf, seine politische Rolle als selbständiger Staat war ausgespielt.

---

<sup>7</sup> Nachtrag: Der preußische König Wilhelm I. wurde als „Herzog von Lauenburg“ neuer Landesherr und der preußische Ministerpräsident [Otto von Bismarck](#) übernahm das Amt des „Ministers für Lauenburg“. Am 1. Juli 1876 wurde das Herzogtum als „Landkreis Herzogtum Lauenburg“ in die [preußische Provinz Schleswig-Holstein](#) eingegliedert. Als Nachfolger der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft übernahmen Kreisausschuss und Landrat 1882 die Bestimmung im [Lauenburgischen Landeskommunalverband](#), der seit 1872 über das Gros des ehemals landesherrlichen Vermögens verfügte. 1890 erhielt Otto von Bismarck bei seiner Entlassung als Reichskanzler von [Wilhelm II.](#) den Titel Herzog von Lauenburg. Den Herzogtitel führte er jedoch niemals; er ließ auch Post zurückgehen, die so adressiert war.